



Aktenzeichen	Datum		
8510.3.1.2.	18.11.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Klimaschutz und Mobilität	Mobilitätsmanagerin Frau Zeitler		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	10.12.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff

ÖPNV; Information über aktuellen Stand zur Rücknahme der Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV des Markt Garmisch-Partenkirchen durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anlagen:

- Anlage 1 Markt Garmisch-Partenkirchen - Rückgabe ÖPNV Aufgabe zum 01.01.2025
 - Anlage 2 Landkreis Garmisch - Partenkirchen - Rückübertrag der Aufgaben des Marktes Garmisch-Partenkirchen im ÖPNV gem. Art. 9 Abs. 1 Bay ÖPNVG - Ihr Schreiben vom 28.10.2024
 - Anlage 3 BBG u Partner - ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Markt Garmisch-Partenkirchen - Vorbereitung des internen Termins am 26.11.2024
 - Anlage 4 ROB_Rückübertragung_ÖPNV_GAP
-

Grund (Anlass) der Behandlung:

Der Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat am 10.10.2024 beschlossen die seit 1995 an den Markt Garmisch-Partenkirchen übertragene Aufgabenträgerschaft des ÖPNV an den Landkreis zum 01.01.2025 zurückzugeben. Ein formelles und offizielles Rücknahmeverlangen ging am 28.10.2024 beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ein.

Am 26.11.2024 fand ein Gespräch zwischen dem Markt Garmisch-Partenkirchen und dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen im Landratsamt statt. Auch die Gemeinde Farchant war durch den Bürgermeister vertreten.

Die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen und die Gemeinde Farchant wünschen nun eine Rückgabe der Aufgabenträgerschaft zum 01.01.2026. Außerdem wünscht sich die Marktgemeinde die Übernahme der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der MVV Verbundraumweiterung, schon in 2025.

Sachstand

Der Landkreis ist grundsätzlich zur Rücknahme der Aufgabenträgerschaft verpflichtet. Hierfür ist dem Landkreis ein Zeitrahmen einzuräumen, der es ermöglicht, die vielfältigen Aufgaben zu übernehmen. Die Regierung von Oberbayern geht hier grundsätzlich von 3 bis 4 Jahren aus (siehe Anlage 4). Auch bei einer Rücknahme der Aufgabenträgerschaft ist der Markt Garmisch-Partenkirchen verpflichtet, die Kosten des innerörtlichen Verkehrs (Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen) selbst zu tragen, siehe Art. 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayÖPNVG. Dies bestätigt die Regierung von Oberbayern ausdrücklich (siehe Anlage 4).

Das Landratsamt hat Möglichkeiten der Ausschreibung und Vergabe geprüft und dem Markt Garmisch-Partenkirchen in Vorbereitung zu dem gemeinsamen Gespräch am 26.11.2024 übermittelt (siehe Anlage 3). Vergaberechtlich möglich ist bei einer Übernahme der Aufgabenträgerschaft durch den Landkreis grundsätzlich nur eine wettbewerbliche, europaweite Ausschreibung der Verkehrsleistungen, an denen sich auch die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen beteiligen können. Hierbei ist auf das Risiko eines Nicht-Zuschlags für die Gemeindewerke hinzuweisen.

Das Landratsamt prüft derzeit intensiv, wie eine Rückgabe der Aufgabenträgerschaft schon zum 01.01.2026 ablaufen könnte und welche Fragestellungen noch geklärt werden müssen. Das Landratsamt wird im Kreistag den aktuellen Stand vorstellen und einen zeitlichen Ablauf skizzieren und auch auf Risiken einer Übernahme der Aufgabenträgerschaft während des laufenden Betriebs des ÖPNV durch die Marktgemeinde hinweisen. Auch wird derzeit geprüft, wie eine Unterstützung des Marktes bei dem MVV-Beitritt des Landkreises zum 01.01.2026 aussehen könnte.